

KÄRNTEN

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst*

Zahl: -2V-BG-253/3-1999

Betreff:

Änderung des Luftfahrtgesetzes und des
Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes;
Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Telefon: (0463) 536
Durchwahl: 30204
Fax: (0463) 536 30200
e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at

Angaben bitte die Geschäftszahl anführen.

Telefon: 0062413

1

**An das
Präsidium des Nationalrates**

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Luftfahrtgesetzes und des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 14. Mai 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA

Sladko

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-BG-253/3-1999**Betreff:****Änderung des Luftfahrtgesetzes und des
Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes;
Stellungnahme****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 30200**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr****Radetzkystraße 2
1031 WIEN**

Zu den mit den Geschäftszahlen 58502/13-Z7/99 und 58112/5-Z7/99, zur Stellungnahme übermittelten Entwürfen einer Novelle zum Luftfahrtgesetz und zum Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Zum Vorschlag einer Novelle zum Bundesgesetz über die Öffnung des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen (Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz - FBG), besteht kein Einwand.
2. Zum Vorschlag für eine Novelle zum Luftfahrtgesetz, mit dem die Bewilligungsfreiheit von Selbstkostenflügen eingeführt werden soll, muß mitgeteilt werden, daß dagegen mit Rücksicht auf die Sicherheit der zu transportierenden Passagieren größte Bedenken bestehen.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage dürfen Personen gegen Entgelt mit Luftfahrzeugen nur befördert werden, wenn eine Beförderungsbewilligung gemäß den §§ 104 ff des Luftfahrtgesetzes und eine Betriebsaufnahalebewilligung gemäß § 108 bzw. eine Betriebsgenehmigung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 von Seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vorliegt. In diesen Bewilligungen ist u.a. genauest festzulegen, unter welchen Bedingungen (Pilotenerfahrung, Wetterbe-

- 2 -

dingungen, Wartung der Luftfahrzeuge) Passagierflüge durchgeführt werden dürfen. Alle diese Auflagen würden mit der in Aussicht genommenen Bewilligungsfreiheit fallen. Damit könnte zB jeder Pilot nach Ablegung seiner Privatpilotenprüfung für Ultralight- und Flächenflugzeuge oder Hubschrauber- bzw. Sonderpilotenscheinprüfung für Hänge- und Paragleiter oder Ballons ohne Flugerfahrung gegen Entgelt (Selbstkosten) Flüge mit maximal vier Personen an Bord durchführen.

Für die Ablegung der Privatpilotenprüfung für Flächenflugzeuge oder Hubschrauber sind der Nachweis von 40 Flugstunden, davon 15 Stunden Alleinflüge erforderlich. Will man Personen entgeltlich mit Flächenflugzeuge oder Hubschraubern transportieren, wird von Seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr lt. AOCV (BGBl. Nr. 382/1995) derzeit eine Zustimmung nur erteilt, wenn der Pilot einen Berufspilotenschein, eine Mindestflugerfahrung von 300 Stunden besitzt und vom Flugbetriebsleiter des jeweiligen Flugunternehmens überprüft und freigegeben wurde. Alleine diese Gegenüberstellung, welche Flugerfahrung für die Privatpilotenprüfung einerseits und die Transporterlaubnis andererseits verlangt wird, macht deutlich, daß mit Rücksicht auf die Sicherheit der Passagiere der vorgesehenen Änderung nicht zugestimmt werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 14. Mai 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA
